



Die LKW-Transitsperre durch das Fichtelgebirge auf der E 48 / B 303 ist machbar!

Beim Besuch des Vorsitzenden der BayernSPD, Florian Pronold, im Bernecker Rathaus am 22.08.2013 (der Stadtanzeiger berichtete), wusste niemand 100% sicher, wer für eine Transitsperre auf Europastraßen zuständig ist. Die Florian begleitende Bayreuther SPD-Abgeordnete Anette Kramme versprach, sich über unsere fränkische Europaabgeordnete Kerstin Westphal kundig zu machen.

Die Antwort aus Brüssel brauchte einige Tage. Im Ergebnis ist sie nicht wirklich überraschend: es ist der Freistaat Bayern, genauer das Staatsministerium des Innern mit Joachim Hermann, MdL, an der Spitze. Es verwundert kaum, dass der Innenminister und seine MitarbeiterInnen sich nicht öffentlich für diese Zuständigkeit bisher nicht geoutet haben. Schließlich standen kürzlich zwei wichtige Wahlen an. In der Bundesrepublik ist nach der Aufgabenteilung mit dem Bund stets das jeweilige „Landesverkehrsministerium“ für LKW-Transitsperren auf allen Bundesstraßen innerhalb seiner Landesgrenzen zuständig.

Mit dieser Auskunft erhalten alle interessierten BürgerInnen, insbesondere in den Bürgerinitiativen des Fichtelgebirges, den verbindlichen Adressaten für die Umsetzung der einfachsten und zugleich preisgünstigsten Lösung für die lärmgeplagten Anwohner der E48 / B303. Das müsste allerdings politisch gewollt überwacht und sanktioniert werden. Denn der sogenannte Ziel- und Quellverkehr mit End- oder Ausgangspunkt im Fichtelgebirge muss weiterhin möglich sein. Der Autobahnausbau in Oberfranken lässt die Umgehung für LKWs über die A9, A72 und A93 bis zur Abfahrt Marktredwitz-Nord ohne weiteres zu.

Die Forderung nach einer Tunnel-Lösung ist bereits wegen der Kosten im Verhältnis zum tatsächlichen Transitaufkommen irrwitzig und daher sehr leicht abzulehnen. Folgen wir stattdessen gemeinsam der Aufforderung von Florian Pronold, mit den Mitteln legalen öffentlichen Drucks weiter voran zu gehen! Auch vor dem Hintergrund der Schuldenbremse ist es die einzige Lösung der Wahl.

Die bei der EU eingeholte Auskunft sagt Folgendes, mit Nennung der Rechtsgrundlage: „Europastraßen wurden durch das Europäische Übereinkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs in den 1970er Jahren festgelegt und zwar im Rahmen der UN und nicht der EU. Es dient lediglich der zusätzlichen Kennzeichnung zur nationalen Straßenummerierung. Die EU hat keine Entscheidungsbefugnis zu der von dir beschriebenen Ausbaufrage. Selbst wenn der Abschnitt Teil der transeuropäischen Verkehrsnetze wäre, obliegt die Entscheidung den Mitgliedstaaten (Art. 172 AEUV)“.

Info: Mit dem „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) in der Fassung vom 01.12.2009, besser bekannt als „Vertrag von Lissabon“, wurden die Zuständigkeiten, Zusammenarbeit und Befugnisse zwischen den Mitgliedsstaaten, der EU-Kommission und dem EU-Parlament vereinbart. Er ist der völkerrechtliche Ersatz für den bei zwei nationalen Volksabstimmungen, in Frankreich und den Niederlanden, gescheiterten „Vertrag über eine Verfassung in Europa“.